

dann aber ist zu beachten, dass sich in den späteren friesischen Rechtsquellen nichts findet, was auf das Bestehen mehrerer verschiedener Meineidstrafen hinwiese. Endlich aber ist in Tit. III 8, 9 nicht angegeben, wie der geforderte Eid geschworen werden sollte; doch spricht alles dafür, dass der Eid, der das Gottesurteil einleiten sollte, auf die feierlichste Art, d. i. auf die Reliquien, zu leisten war. Nach allem muss Patettas Versuch, Tit. III 8, 9 mit Tit. X in Einklang zu bringen, als völlig missglückt bezeichnet werden. Ein solcher Einklang lässt sich überhaupt nicht herstellen, so lange es nicht gelingt, den seltsamen Titel X an seine richtige Stelle zu verweisen. Dies haben diejenigen, welche sich bisher mit dem Rechtsbuch der Friesen befasst haben, nicht vermocht, weil sie diesem Titel nicht scharf genug ins Gesicht leuchteten.

Es ist doch zunächst ganz unverständlich, warum derjenige, welcher einen Meineid auf die Reliquien geschworen hat, zuerst ein Wergeldsimplum an den König zahlen und dann erst die Schwurhand loskaufen soll. 'Die Schwurhand lösen' heisst doch ebenso viel wie die Strafe für den Meineid zahlen. Wenn also der Titel ausdrücken wollte, dass der Meineidige zwei Wergeldsimpla als Strafe zu zahlen habe, so hätte er doch sagen müssen, dass der Meineidige die Schwurhand durch ein dem König zu zahlendes Wergeld und noch ein Wergeld zu lösen habe. Der Meineidige hätte dann eine doppelt so hohe Strafe wie jeder seiner Eideshelfer zu zahlen gehabt. Dies widerspräche aber der Tatsache, dass die späteren friesischen Rechtsquellen nichts von einer Verschiedenheit der Meineidstrafen wissen. Dagegen stimmt zu dieser Tatsache die jetzige Ausdrucksweise des Tit. X, wonach derjenige, welcher einen falschen Eid auf die Reliquien geschworen hat, seine Schwurhand nur mit einem Wergeldsimplum zu lösen hat, also dieselbe Meineidstrafe wie jeder seiner Eideshelfer zahlt. Demnach kann das Wergeldsimplum, das nach Tit. X derjenige, welcher einen Meineid auf die Reliquien geschworen hat, zunächst an den König zahlen soll, bevor er die Schwurhand löst, mit dem Meineide gar nichts zu tun haben, sondern muss die Strafe für ein anderes Verbrechen darstellen, d. h. der als Tit. X gezählte Satz kann von Hause aus nicht einen selbständigen Titel gebildet haben, sondern muss von einem anderen Titel losgerissen und dann erst zu einem besondern Titel zugestutzt worden sein. Zu welchem Titel dieser Satz einst gehörte, lässt sich leicht zeigen. Im Tit. XIV ist nämlich in dem ersten